

Ausführungsbestimmungen

1. Änderungen des Reinigungsumfangs

Änderungen der angegebenen Reinigungsflächen, beispielsweise durch Umbauten, Schließungen, Sanierungs- oder Reparaturmaßnahmen, bleiben vorbehalten.

Entfallen Reinigungsflächen dauerhaft oder vorübergehend, reduziert sich die Vergütung anteilig entsprechend dem betroffenen Flächenumfang. Der Auftraggeber teilt entsprechende Änderungen dem Auftragnehmer schriftlich mit.

Zusätzliche Reinigungstage sowie Sonderreinigungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betriebsleitung und schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

2. Qualitätssicherung und Nachbesserung

Werden Reinigungsmängel festgestellt, die die Nutzung oder Freigabe von Räumlichkeiten einschränken, ist die erforderliche Nachreinigung am selben Tag bis spätestens 10:00 Uhr auszuführen.

Wiederholt auftretende oder nicht fristgerecht beseitigte Reinigungsmängel können zu angemessenen Rechnungsabzügen führen.

3. Personalanforderungen

Der Auftragnehmer hat für die Unterhalts- und Grundreinigung ausreichend qualifiziertes, zuverlässiges und fachlich geeignetes Personal einzusetzen.

Die eingesetzten Mitarbeiter sind insbesondere auf die besonderen Gefahren bei Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Wasserflächen hinzuweisen und entsprechend zu unterweisen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche eingesetzten Personen über die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse verfügen und alle gesetzlichen Melde- und Nachweispflichten erfüllt werden.

Personen, die nicht mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen betraut sind, dürfen das Gebäude und die Außenanlagen nicht betreten.

Die Nutzung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Räume (z. B. Aufenthalts- und Personalräume) zu anderen als dienstlichen Zwecken sowie das Baden oder Schwimmen in den Anlagen sind ausdrücklich untersagt.

4. Schließ- und Sicherungspflichten

Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten sind sämtliche Beleuchtungen auszuschalten sowie Türen und Fenster auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren.

5. Schulungen und Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal mindestens einmal jährlich hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen, Desinfektionsmitteln, Reinigungsmitteln sowie elektrischen Geräten geschult wird. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Dem Reinigungspersonal ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Die Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.

Das Tragen von ungeeignetem Schuhwerk, insbesondere Turnschuhen oder Flip-Flops, ist nicht zulässig. Es sind rutschhemmende und für Nassbereiche geeignete Sicherheitsschuhe zu tragen.

6. Besondere Anforderungen für die Schwimmhallenreinigung

Bei Reinigungsarbeiten in der Schwimmhalle ist die Überlaufrinne vor Beginn der Arbeiten auf Kanalbetrieb umzuschalten.

Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten ist die Überlaufrinnenschaltung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden, wieder in den Betriebszustand zurückzusetzen.

Bei Verstößen gegen diese Vorgabe behält sich der Auftraggeber Rechnungsabzüge vor.

6.1 Besondere Anforderungen für die Wärmehalle im Freibad

Die Reinigung der Wärmehalle ist so durchzuführen, dass die Räumlichkeiten spätestens bis 07:00 Uhr vollständig gereinigt und für den Betrieb freigegeben sind.

Zum Zeitpunkt der Nutzungsfreigabe müssen sämtliche Bodenflächen, Einbauten und Ausstattungsgegenstände sauber, trocken und verkehrssicher sein. Die Rutsch- und Unfallgefahr durch Restnässe ist auszuschließen.

Werden Mängel festgestellt, die eine Nutzung der Wärmehalle einschränken oder verzögern, ist eine unverzügliche Nachbesserung durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Wiederholt auftretende Mängel können zu Vergütungs- bzw. Rechnungsabzügen führen.

7. Arbeitsmittel und Geräte

Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Reinigungsgeräte, Maschinen, Hilfsmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel auf eigene Kosten bereitzustellen und in sauberem sowie betriebsbereitem Zustand vorzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere zwei Einscheibenmaschinen, ein Nasssauger bzw. Absaugmaschinen, mind. zwei Hochdruckreinigungsgeräte mit normalen Haushaltsstromanschluss für die Reinigung der Sanitäranlagen Frei- und Hallenbad und der Schwimmhalle sowie sämtliche für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel.

Anbruchspflichtige Produkte sind mit dem jeweiligen Anbruchsdatum zu kennzeichnen.

Die Reinigungstextilien werden durch den Auftragnehmer gewaschen und aufbereitet.

8. Schäden und Meldungen

Beschädigungen am Gebäude, an technischen Einrichtungen oder an der Ausstattung sind der Betriebsleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9. Eigenkontrolle und Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wöchentliche Eigenkontrollen der Reinigungsleistungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Mindestens einmal monatlich ist gemeinsam mit der Betriebsleitung eine Qualitätskontrolle zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat ein Mängelbuch vorzuhalten. Dieses ist täglich durch einen verantwortlichen Mitarbeiter einzusehen. Festgestellte Reinigungsmängel sind unverzüglich zu beseitigen und die Mängelbeseitigung zu dokumentieren.

Im Mängelbuch sind außerdem die täglichen Anwesenheits- und Arbeitszeiten des eingesetzten Reinigungspersonals zu erfassen.

Nicht oder verspätet beseitigte Mängel können zu Rechnungsabzügen führen.

9.1 Dokumentation der Reinigung der einzelnen Bereiche

Die Reinigung der einzelnen Bereiche ist täglich durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Reinigung
- Uhrzeit Beginn und Ende der Reinigung
- Name des ausführenden Mitarbeiters
- Bestätigung der vollständigen Durchführung der Reinigungsarbeiten

- Bestätigung, dass die Wärmehalle zum Zeitpunkt der Fertigstellung sauber, trocken und verkehrssicher übergeben wurde
- Festgestellte Besonderheiten oder Mängel
- Durchgeführte Nachreinigungen oder Sondermaßnahmen

Die Dokumentation ist durch den verantwortlichen Mitarbeiter täglich zu unterzeichnen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben stichprobenartig zu kontrollieren. Unvollständige oder fehlende Dokumentationen gelten als nicht nachgewiesene Leistungserbringung.

10. Ausführungszeiten

Die täglichen Reinigungsarbeiten sind im Hallenbad grundsätzlich in der Zeit von 22:30 Uhr bis spätestens 05:00 Uhr sowie im Freibad von 20:00 Uhr bis spätestens 07:00 Uhr des folgenden Tages durchzuführen.

Beim Verlassen des Objektes ist sicherzustellen, dass sämtliche gereinigten Flächen, Einbauten und Bodenbeläge trocken sowie verkehrssicher sind.

11. Reinigungskonzept und Reinigungsmittel

Mit dem Angebot ist ein objektspezifisches Reinigungskonzept einschließlich eines detaillierten Reinigungsplanes einzureichen.

Für die Unterhaltsreinigung sind ausschließlich Reinigungsmittel der Hersteller **Dr. Nüsken, Witty oder Nägele** zu verwenden.

Die Reinigung erfolgt im Wechsel zwischen sauren und alkalischen Reinigungsverfahren.

Folgende Mindestanforderungen sind im Reinigungskonzept zu berücksichtigen:

- Sanitärbereiche: mindestens einmal wöchentlich saure und einmal wöchentlich alkalische Reinigung.
- Umkleidebereiche, Verkehrsflächen und Schwimmhalle: mindestens alle zwei Wochen alkalische Intensivreinigung.

12. Nutzung der Sanitäranlagen durch das Reinigungspersonal

Dem Reinigungspersonal stehen nach Abschluss der Reinigungsarbeiten die Duschanlagen zur Verfügung.

Die Anlagen sind sauber, trocken und ordnungsgemäß zu hinterlassen.

Dusch- und Hygieneartikel sowie persönliche Schutzausrüstung dürfen nicht in den Kleiderschränken oder sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers gelagert werden.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer und das eingesetzte Personal sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Sämtliche Informationen und Daten, die im Rahmen der Tätigkeit in den Einrichtungen des Auftraggebers bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber kann die Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen des eingesetzten Personals verlangen.

14. Vertragsende

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.